



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Begriffsbestimmung „sexuelle Handlung“ (§ 184g StGB)

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,*
- 2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.*

Der Begriff der sexuellen Handlung markiert die Grenze zwischen straffreier sexueller Betätigung und verbotenem sexuellen Verhalten. Nach dem Sexualstrafrecht sind nämlich strafbare sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

Sexuell ist eine Handlung dann, wenn sie unmittelbar die Geschlechtlichkeit und Sexualität des Menschen betrifft und unter Einsatz des eigenen Körpers und/oder des Körpers eines anderen ausgeübt wird. Dabei kommt es darauf an, ob eine außenstehende Person diese Handlung auch als sexuell einschätzen würde, denn es gibt auch Handlungen, die zwar die Geschlechtlichkeit betreffen, jedoch objektiv keine sexuellen Handlungen sind (wie z. B. eine Untersuchung beim Frauenarzt). Allein das Reden über sexuelle Dinge, auch wenn es in unschöner und übergriffiger Art und Weise geschieht, ist noch keine strafbare sexuelle Handlung.

Sexuelle Handlungen können **vor** oder **an** einem anderen – also auch vor oder an einem Kind oder Jugendlichen – vorgenommen werden. Als Handlungen **vor** jemandem gelten z. B. das Strippen/Entblößen oder das Zeigen von Selbstbefriedigung oder Geschlechtsverkehr; als Handlungen **an** jemandem gelten z. B. das Anfassen des nackten Körpers, aber auch bekleideter Körperstellen, insbesondere der Genitalorgane oder der weiblichen Brust, ein gewaltsamer Zungenkuss, das Erzwingen sexueller Erregung/Befriedigung mit der Hand oder dem Mund, genitaler oder analer Geschlechtsverkehr bzw. das Eindringen in den Körper. Ob eine sexuelle Handlung **erheblich** ist, hängt von ihrer Art, Dauer und Intensität sowie wesentlich vom Alter der Beteiligten ab. Sexuelle Handlungen gegen Kinder sind also im Vergleich zu sexuellen Handlungen gegen Erwachsene eher erheblich. Obwohl die Erheblichkeit im Einzelfall bestimmt werden müsste, ist sie bei Körperkontakt mit Kindern meist erreicht, wenn eine sexuelle Absicht dahintersteht (also nicht die freundschaftliche Umarmung). Bei Zungenküssen mit Kindern ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten.



Auszug Schulungsmappe „Sex. Sex! Sex?“
www.evangelische-jugend.de
www.evangelische-ferienfreizeiten.de

[Leseprobe:](#)
[In der Broschüre blättern](#)
[Bestellen](#)

